

Förderbestimmungen der Stadt Paderborn über Gewährung von Zuschüssen zum Kauf von Lastenrädern und E-Lastenrädern durch die im Quartiersatlas Paderborn aufgelisteten Quartiersinitiativen und –vereine.

Stand: 14.07.2020

1. Förderzweck

Im städtischen Haushalt der Stadt Paderborn sind für das Haushaltsjahr 2020 ff. Mittel für die Gewährung von Zuschüssen für den Kauf von Lastenrädern eingestellt. Die Maßnahme zielt auf die Reduzierung von Emissionen klimawirksamer atmosphärischer Spurengase, insbesondere Kohlendioxid ab und soll die nachhaltige Mobilität von Bürger*innen in Paderborner Stadtteilen und Quartieren fördern.

Die Förderung erstreckt sich auf Vorhaben innerhalb des Stadtgebietes von Paderborn einschließlich seiner Ortsteile.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Förderfähige Lastenräder

Gefördert werden neuwertige und speziell zum Transport von Personen und/oder Gütern konstruierte Lastenfahrräder mit und ohne Akku-Unterstützung.

3. Form und Höhe der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung auf Ausgabenbasis als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für das Lastenfahrrad in der Grundausstattung nebst einem Transportaufbau. Liefer-, Personal-, Verwaltungs-, Betriebs-, Folge- und andere Kosten sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Pro Antragsberechtigtem ist ein Lastenfahrrad pro Jahr förderfähig.

Die Höhe der Förderung beträgt 90% des Anschaffungspreises des Lastenfahrrades, maximal aber 4.000 €. Zuwendungen unterhalb einer Bagatellgrenze von 500 Euro werden nicht bewilligt beziehungsweise ausgezahlt.

4. Zuschussberechtigte

Antragsberechtigt sind die im jeweils aktuellen Quartiersatlas der Stadt Paderborn vermerkten Quartiersinitiativen und –vereine. Der Quartiersatlas kann über die Suchfunktion der Homepage der Stadt Paderborn aufgerufen werden.

Der Quartiersatlas wird regelmäßig überarbeitet. Der Kreis der Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger kann sich entsprechend ändern.

5. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses

Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabenbeginn gilt die Auftragsvergabe, das heißt jede verbindliche Bestellung und jeder Vertrag über den Kauf oder sonstige Leistungen. Die Abfrage von Kostenvoranschlägen und Genehmigungsverfahren gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

6. Bewilligungsverfahren

Anträge auf Bezuschussung können bis zum 31.10. eines Haushaltsjahres formlos schriftlich oder per E-Mail beim Straßen- und Brückenbauamt der Stadt Paderborn gestellt werden. Die Anschrift lautet:

- bis zum 31.08.2020 Stadt Paderborn, Straßen- und Brückenbauamt, Pontanusstraße 55, 33102 Paderborn
- und ab dem 01.09.2020 Stadt Paderborn, Straßen- und Brückenbauamt, Am Hoppenhof 33, 33106 Paderborn

Anträge per E-Mail gehen an: GeschaeftszimmerStA66@paderborn.de

Die Antragsunterlagen müssen folgende Angaben enthalten:

- Kostenvoranschlag eines Fahrradhändlers über das Modell, welches angeschafft werden soll
- Beschreibung des geplanten Einsatzes des Lastenfahrrades, kurze Darstellung, wer die Beteiligten sind und für welche Zwecke das Fahrrad verwendet werden soll, sowie darüber, wie der Zugang der Beteiligten gesichert ist.
- Bestätigung, dass die besonderen Bestimmungen gemäß Nr. 9 zur Kenntnis genommen wurden.

Die Anträge werden nach Eingangsdatum abgearbeitet.

Sofern aufgrund der Antragsunterlagen die Förderfähigkeit des Projekts nachgewiesen ist und ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen, wird ein Bewilligungsbescheid über die voraussichtlich zu gewährenden Zuschüsse erteilt.

Ist die Fördersumme ausgeschöpft, so erfolgt die Mitteilung darüber an den Antragssteller.

Antragsunterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

7. Auszahlung des Zuschusses

Der Antrag auf die Auszahlung des bewilligten Zuschusses ist spätestens einen Monat nach Kauf des Lastenrades einzureichen. Mit dem Antrag sind die entsprechenden Rechnungsunterlagen in Kopie einzureichen.

Im begründeten Einzelfall kann die vorgenannte Frist auf Antrag verlängert werden.

Auf die Auszahlung eines nicht fristgerecht abgeforderten Zuschusses besteht kein Anspruch.

Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach vollständiger Vorlage der vom Zuwendungsempfänger einzureichenden Rechnungsunterlagen und Prüfung durch die Bewilligungsbehörde.

Die Bewilligungsbehörde behält sich im Einzelfall eine Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung vor, das heißt zum Beispiel eine Prüfung der Originalbelege und eine Inaugenscheinnahme des Fördergegenstandes.

8. Übergangsregelungen

Die Förderbedingungen treten zum 16.07.2020 in Kraft.

Vorbehaltlich der Beratungen und des Entschlusses zum Haushalt der Stadt Paderborn soll die Förderung im jeweils neuen Haushaltsjahr fortgesetzt werden.

9. Sonstige Bestimmungen

- Lastenräder dürfen 3 Jahre lang nicht weiterverkauft werden, ansonsten muss der Zuschuss zurückgezahlt werden
- Lastenräder müssen mit einem Aufkleber versehen werden, der auf die städtische Förderung hinweist. Der Aufkleber wird von der Stadt gestellt.

Paderborn, den 14.07.2020



Gez.: Margit Hoischen, Amtsleiterin Straßen- und Brückenbauamt

Anlage